

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 49/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März
2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten des Studiums der Klägerin als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung der DDR nach Nr 18 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und die in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Die Klägerin war in der DDR als Kindergärtnerin seit 1979 in die Versorgung einbezogen worden. Vom 1. September 1985 bis 31. Juli 1987 studierte sie an der Humboldt-Universität, Berlin. Das Studium schloss sie mit dem akademischen Grad eines "Diplompädagogen" ab.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, die Zeiten des Studiums als Zeiten der Zugehörigkeit zur Versorgung festzustellen (Bescheid vom 18. Dezember 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. März 2004). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts vom 22. Februar 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 14. März 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Soweit die Klägerin eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts rügt, macht sie eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Klägerin hat es bereits unterlassen, in der Beschwerdebegründung einen vor dem Berufungsgericht gestellten Beweisantrag zu benennen.



- 7 Soweit die Klägerin eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügt, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG hätte sie nach ihrem Schriftsatz vom 27. Dezember 2005 erneut nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG anhören müssen, macht sie sinngemäß eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend. Insoweit hat sie nicht dargelegt, dass sich nach dem Ergehen der ersten Anhörungsmitteilung durch ihren Schriftsatz die Prozesssituation wesentlich geändert habe, insbesondere darin neuer entscheidungserheblicher Sachvortrag oder neue Beweisanträge enthalten gewesen seien, die Anlass zu weiteren Ermittlungen oder jedenfalls zu einer erneuten Anhörung gegeben hätten (hierzu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4; BSG, Beschluss vom 15. Oktober 2001 - B 2 U 217/01 B; BSG, Beschluss vom 9. Januar 2003 - B 13 RJ 199/02 B). Dies wäre jedoch - wie hier vorgetragen - bei einer anderen rechtlichen Würdigung der Tatsachen durch das LSG nicht der Fall, zumal das Gericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) hierüber erst in dem die Instanz abschließenden Beschluss entscheidet.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)